



**Ausgabe 42/2013**

vom 31.10.2013

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Umsatzsteuer

Abrechnung mittels Gutschrift

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1; Quelle: dbv-Verlag, 8010 Graz, Geidorfgürtel 20, Klientenmagazin 3/2013

**eccontis treuhand gmbh**  
wirtschaftsprüfungs- und  
steuerberatungsgesellschaft

## Achtung bei Gutschriften

Die unbedachte Verwendung der Bezeichnung „Gutschrift“ auf Belegen könnte zu ungewollten umsatzsteuerlichen Konsequenzen führen.

Im kaufmännischen Verkehr werden Gutschriften für die unterschiedlichsten Vorgänge eingesetzt. In den meisten Fällen werden Rechnungskorrekturen, nachträglich gewährte Preisnachlässe oder Änderungen im Leistungsinhalt als Gutschriften bezeichnet.

Im Umsatzsteuergesetz ist dieser Begriff aber nur für einen ganz bestimmten Vorgang vorgesehen: Während im Regelfall der Leistungserbringer eine Rechnung ausstellt und diese dem Leistungsempfänger übermittelt, gestattet das Umsatzsteuergesetz auch die Abrechnung durch den Leistungsempfänger. **Nur solche Belege, mit denen der Unternehmer eine an ihn ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung abrechnet, werden vom Gesetz als Gutschriften bezeichnet.**

Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Abrechnung mittels Gutschrift sind:

- der Empfänger der Gutschrift darf nicht unecht steuerbefreit sein (zB Kleinunternehmer),
- zwischen Aussteller und Empfänger der Gutschrift muss Einvernehmen über diesen Abrechnungsmodus bestehen,
- die Gutschrift muss sämtliche gesetzlichen Rechnungsmerkmale enthalten,
- die Gutschrift muss als solche bezeichnet werden und
- sie muss dem Leistungserbringer zugestellt werden.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gilt die Gutschrift als Rechnung und berechtigt den Aussteller der Gutschrift (= den Empfänger der Leistung) zum Vorsteuerabzug und verpflichtet den Leistungserbringer zur Abfuhr der ausgewiesenen Umsatzsteuer.

Demgegenüber führt jedoch zB ein nachträglich gewährter Rabatt zu einer Vorsteuerkürzung beim Leistungsempfänger und zu einer Verminderung der Umsatzsteuerschuld beim leistenden Unternehmer.

In Deutschland wurde nun im Rahmen des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes klargestellt, dass die Bezeichnung „Gutschrift“ nur noch in Fällen verwendet werden darf, in denen tatsächlich eine Leistung des Empfängers der Gutschrift erbracht wurde, während anderenfalls Bezeichnungen wie „Korrektur zur Rechnung“, „Korrekturrechnung“ oder ähnliches zu verwenden ist.

Da die - nunmehr in Deutschland gesetzlich verankerte - Regelung auch längst in Österreich gilt, sollten rein kaufmännische Gutschriften, bei denen der Empfänger der Gutschrift nicht selbst eine Leistung erbracht hat, auch nicht mehr als Gutschriften bezeichnet werden.

**eccontis informiert bestellen/abmelden:**

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)  
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)